

22. Zur Frage des Erlöschens eines schriftlich übergebenen Vertragsantrags.

BGB. §§ 146, 147.

II. Zivilsenat. Urk. v. 23. September 1913 i. S. Firma R. (Bekl.)
w. Firma S. (Kl.). Rep. II. 263/13.

I. Landgericht Hamburg, Kammer für Handelsfachen.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Hamburger Finanzdeputation hatte im Sommer 1910 eine Submission auf Lieferung von Schiefertafeln und Griffeln für die hamburgischen Volksschulen für die Jahre 1911/13 ausgeschrieben. Die Beklagte, die sich an der Ausschreibung beteiligen wollte, wandte sich aus diesem Anlaß an die Klägerin, die ihr bereits bei einer früheren Submission der Finanzdeputation im Jahre 1909 das Material geliefert hatte. Im August 1910 verhandelte der Inhaber der verklagten Firma, R., persönlich mit der Klägerin in R. Hierbei machte er der Klägerin den Vorschlag, daß der Beklagten statt 5%, wie bei der früheren Lieferung, jetzt 10% vergütet würden, wogegen die Beklagte bestimmte Unkosten tragen sollte. Die Klägerin lehnte den Vorschlag ab. Am Schlusse der Verhandlungen übergab sie dem R. aber einen vom 15. August 1910 datierten Brief, inhaltlich dessen sie der Beklagten das Material für die Submission zu bestimmten Preisen anbot, ferner ausdrücklich erklärte, daß die mit der Beklagten im vergangenen Jahre getroffenen Vereinbarungen vom 17. und 27. August auch für diese Submission bestehen bleiben sollten, und schließlich aussprach, daß sie das Ergebnis der Submission

schleunigstens erwarte. In den bezogenen Briefen vom 17. und 27. August 1909 war die Vergütung für die Beklagte auf 5% festgesetzt. N. nahm den Brief vom 15. August 1910 mit. Nach der Behauptung der Beklagten soll er ihn vorher nicht gelesen und noch bei der Empfangnahme in N. gesagt haben, er mache nur ab, wenn er 10% bekomme. Die Beklagte reichte sodann zu der Submission eine Offerte ein und forderte dabei Preise, die, von einer unerheblichen Ausnahme abgesehen, mit den von der Klägerin in dem Briefe vom 15. August 1910 angegebenen übereinstimmten.

Am 19. August 1910 schrieb die Beklagte der Klägerin, sie habe sich gleich nach der Rückkehr ihres Inhabers um die Submission bemüht, sie habe wegen der schärferen Konkurrenz die „Eingabe“ noch etwas herabgesetzt und füge eine „Aufgabe“ bei, woraus Klägerin die verschiedenen Konkurrenzforderungen ersehen möge. Das Schreiben schloß: „Nun muß man abwarten, ob unsere Offerte von Erfolg gekrönt. Das Resultat werde Ihnen dann sogleich bekannt geben.“ Am 7. Oktober 1910 sandte die Beklagte der Klägerin ein Telegramm: „Zuschlag für Tafeln auf 3 Jahre erhalten M 38715.“ Am 3. November 1910 kam die Beklagte auf das Verlangen, 10% Vergütung zu erhalten, zurück. Da die Klägerin unter Berufung auf ihren Brief vom 15. August 1910 ablehnte, verschaffte sie sich das Material für die ihr zugeschlagene Lieferung an den Staat anderweitig und weigerte sich, von der Klägerin abzunehmen.

Die Klägerin behauptete, es sei zwischen den Parteien ein Vertrag mit den Bedingungen, wie sie ihr Brief vom 15. August 1910 enthalte, zustande gekommen, die Beklagte sei mithin verpflichtet gewesen, die zu liefernden Sachen von ihr zu beziehen. Sie begehrte deshalb Ersatz des ihr durch die Nichterfüllung der Beklagten entstandenen Schadens. Die Vorinstanzen erkannten diesen Anspruch dem Grunde nach als berechtigt an. Die Revision der Beklagten wurde zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

„Das Berufungsgericht unterstellt als richtig die Behauptung der Beklagten, daß ihr Inhaber den Brief der Klägerin vom 15. August 1910 ungelesen von N. mitgenommen und noch bei der Empfangnahme des Briefes erklärt hat, daß er nur mit 10% Vergütung abschließen wolle. Dadurch nun, daß die Beklagte der

Klägerin den Brief vom 19. August 1910 zugehen ließ, erachtet das Berufungsgericht das in dem Briefe vom 15. desz. Mts. liegende Angebot des Klägers für angenommen, also den Vertrag, auf den die Klage gestützt ist, für abgeschlossen. Die Revision bekämpft diese Ausführung in doppelter Richtung. Einmal sei der in dem Briefe vom 15. August 1910 liegende Vertragsantrag der Klägerin am 19. August bereits erloschen gewesen und sodann enthalte der Brief der Beklagten keine ausreichende Annahmeerklärung. Beide Angriffe der Revision sind unbegründet.

Wenn auch die Beklagte bei der Übergabe des Briefes vom 15. August noch erklärte, sie wolle nur mit 10% Vergütung abschließen, also das in dem Briefe liegende Vertragsangebot nicht annehmen, so mußte doch darin, daß ihr der Brief zum Mitnehmen belassen wurde, eine Erklärung der Klägerin erblickt werden, daß sie auch nach der Ablehnung der Beklagten an dem Vertragsangebote, wie es in dem Briefe vom 15. August enthalten war, festhalte, dieses Vertragsangebot wiederhole. Die Klägerin hat weiter, indem sie in ihrem Briefe, ohne eine andere Mitteilung zu erwähnen, nur um Mitteilung des Ergebnisses der Submission ersuchte, ihren Willen zum Ausdruck gebracht, daß sie auf eine Erklärung der Annahme verzichte (§ 151 BGB.). Dies hat das Berufungsgericht ohne Rechtsirrtum angenommen, indem es ausführt, daß, wenn die Beklagte demnächst nicht nur die mit der Klägerin besprochenen Preise gefordert, sondern auch die Muster der Klägerin der Behörde eingereicht habe, schon darin eine Annahme des Angebots erblickt werden könne.

Hat die Klägerin auf eine Erklärung der Annahme verzichtet, so kommt für den Zeitpunkt des Erlöschens ihres Antrags nicht § 147 BGB. zur Anwendung, vielmehr bestimmt sich dieser Zeitpunkt gemäß § 151 BGB. nach dem aus dem Antrag oder den Umständen zu entnehmenden Willen der Klägerin. Keinesfalls aber entscheidet, wie die Revision meint, der Abs. 1 des § 147 BGB. Denn ein Antrag, der schriftlich abgefaßt dem anwesenden Antragsempfänger übergeben wird, gilt im Sinne des § 147 wie des § 130 BGB. als einem Abwesenden gemacht (Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 61 S. 415 fig., Düringer-Hachenburg, Handelsgesetzbuch, 2. Aufl. Bd. 2 S. 139). Er braucht deshalb nicht sofort angenommen

zu werden, vielmehr bleibt der Antrager gebunden bis zu dem Zeitpunkt, in welchem er den Eingang der Antwort unter regelmäßigen Umständen, bei Berücksichtigung einer nach den Umständen des Einzelfalles zu bestimmenden Überlegungsfrist, erwarten darf. Die Annahme, von der das Berufungsgericht ersichtlich ausgeht, daß die Klägerin bei Eingang des Briefes der Beklagten vom 19. August 1910 noch an ihr Vertragsangebot gebunden war, ist hiernach rechtlich nicht zu beanstanden. Die Ausführungen der Revision, das Vertragsangebot der Klägerin sei gemäß §§ 146, 147 Abs. 1 BGB. am 19. August bereits erloschen gewesen, weil es schon bei Übergabe des Briefes abgelehnt, auch nicht sofort angenommen worden sei, sind nicht gerechtfertigt.

Was nun den Brief der Beklagten vom 19. August 1910 an betrifft, so stellt das Berufungsgericht fest, daß dieser Brief jedenfalls von der Klägerin nur dahin verstanden werden konnte, die Beklagte nehme nunmehr das Angebot an.“ . . .